

Statuten Verein AndieLuft

Verein AndieLuft

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „AndieLuft“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Verbundenheit mit der Natur und das Wissen um die Herkunft natürlicher Ressourcen zu fördern, den Zusammenhalt von Stadt- und Landbevölkerung zu verbessern und Möglichkeiten zum interkulturellen Austausch zu bieten. Der Verein will die Gelegenheit zur sozialen Kontaktaufnahme schaffen und das Selbstbewusstsein der Landbevölkerung, aber auch der Teilnehmenden, sowohl durch sinnvolle und sinnstiftende Arbeit, als auch als Mitglied einer kurzzeitigen Gemeinschaft stärken. Durch eine Auszeit von der Hektik des Alltags können Teilnehmende Kraft tanken sowie zufriedener und resilienter werden, was deren Gesundheit stärkt. Der Verein möchte die Arbeit und das Leben in der Natur sowie in der Schweizer Landwirtschaft erlebbar machen und so das Bewusstsein für die gegenseitige Abhängigkeit fördern.

Der Verein will:

- Mensch und Natur in Form von körperlicher Arbeit zusammenbringen
- Verständnis für die Natur bei Menschen in städtischer Umgebung fördern
- Unterstützungsbedarf an Arbeit in der Natur decken

Die Angebote an Arbeitseinsätzen und die Interessenten an diesen Einsätzen werden auf einer Plattform zusammengebracht.

NutzerInnen der Plattform können so für einen vordefinierten Zeitraum auf einem Bauernhof oder an einem anderen Einsatzort in der Schweiz sinnvoll mitarbeiten und sich damit an der frischen Luft/in der Natur körperlich betätigen und Teil einer kurzzeitigen Gemeinschaft sein. Die Anbieter erhalten eine einfache Möglichkeit, ihre Angebote bekannt zu machen.

Der Verein verfolgt kurzfristig keine kommerziellen Zwecke. Allfällige Einnahmen werden zum Aufbau der Organisation verwendet. Die Organe sind bis dahin ehrenamtlich tätig. Mittelfristig ist eine kommerzielle Ausrichtung der Organisation denkbar.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen (Werbung, Crowdfunding etc.)
- Bezahlung der Angebote durch Nutzer

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche beim Aufbau und der Arbeit im Verein mithelfen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ein Mitglied ausschliessen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Bei Bedarf können weitere Organe einberufen werden.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder anderen elektronischen Plattformen) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie bei Bedarf der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme eines allfälligen Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen, sofern dies aufgrund der Tragweite der gefassten Beschlüsse sinnvoll ist.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

Die Amtszeit ist nicht beschränkt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand baut die Plattform andieluft.ch auf und kümmert sich um die Markteinführung. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand organisiert sich in einem Co-Präsidium. Die beiden Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und beteiligen sich in gleichen Teilen an den zeitlichen, geistigen und finanziellen Aufwänden. Im Falle einer kommerziellen Ausrichtung teilen sich die beiden Vorstandsmitglieder einen allfälligen Gewinn.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Auf eine Revisionsstelle wird vorläufig angesichts der Übersichtlichkeit der Vereinsfinanzen verzichtet.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Mai 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

19.5.2022, Winterthur

Die Präsidentin:


Andrea Rüegg

Der Präsident:


Gianni Huber